

Entschädigungssatzung der Gemeinde Fleckeby Kreis Rendsburg-Eckernförde

Die in der Entschädigungssatzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2015 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Fleckeby erlassen.

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält der Bürgermeister:
 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung auf gesonderten Antrag.
 2. Für dienstliche Telefonate stellt die Gemeinde ein Handy zur Verfügung. Damit ist auch die Benutzung der privaten Telekommunikationseinrichtungen entschädigt.
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Gemeindevertreter sowie der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60% des Höchstsatzes der Verordnung. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, an denen sie weder als Mitglied noch als Vertretung für ein Mitglied teilnehmen, erhalten die Gemeindevertreter die Hälfte des Sitzungsgeldes nach Satz 1.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der gemeindlichen Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen ihres Ausschusses oder der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60% des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Ehrenamtliche Protokollführer erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes für ein Sitzungsgeld.
- (4) Die Zahlung von anderen Entschädigungen nach dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen der in der Freiwilligen Feuerwehr Tätigen

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale für Dienstkleidung wird nicht gewährt.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren eine Auslagenpauschale in Höhe von monatlich 80% des Höchstsatzes der Richtlinie. Die Stellvertretung erhält monatlich die Hälfte dieses Betrages.
- (4) Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren monatlich 80% des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschüttung auf Antrag eine Verdienstausschüttung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschüttung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde beträgt 25,00 €, je Tag 200,00 €.

- (2) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach § 5 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 gewährt wird.

§ 7

Fahrkosten

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten bei Dienstreisen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Ort des Dienstgeschäftes.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fleckeby, den 04.06.2015

Ursula Schwarzer
(Bürgermeisterin)

Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 21.04.2023 (gestrichen und neu gefasst: § 3, Inkrafttreten: 01.06.2023); II. Nachtragssatzung vom 03.03.2026 (neu gefasst: §§ 2 u. 3.; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2026)